



KINDER - JUGEND - FAMILIENARBEIT

CVJM
Stadtroda e.V.

Anmeldung

VORNAME: _____

NAME: _____

GEBURTSTAG: _____

ANSCHRIFT: _____

TELEFON: _____

E-MAIL: _____

Hiermit melde ich mich zum „youth exchange“ vom 28.07.2013 bis 06.08.2013 in Salm/Frankreich verbindlich an.

Mir ist bekannt, dass der Reisepreis 175,- € beträgt.

Ich werde den Betrag von 175,- € nach Erhalt der Teilnahmebestätigung auf das Konto des CVJM Stadtroda e.V. überweisen:

CVJM Stadtroda e.V.

Konto: 402451

BLZ: 83053030

Verwendungszweck: youth exchange, Name

Ich bestätige, dass ich die umseitigen Reisebedingungen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum und Unterschrift des
Teilnehmers

Unterschrift der Erziehungs-
berechtigten (bei Teilnahme unter
18 Jahren)

Dieses Projekt wird unterstützt vom



Lothar-Kreyssig-Ökumene-
Zentrum der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Anschrift

Stefan Leier
CVJM Stadtroda e.V.
Röden 1
06712 Gutenberg

Telefon 03441-228200
Mobil 015112151732
Mail stefan.leier@gmx.de
Internet www.cvjm-stadtroda.de

Geschäftsführer
Stefan Leier

Bankverbindung

Sparkasse Jena
KontoNr.: 40 24 51 (BLZ 830 530 30)

Öffnungszeiten CVJM Gelände

Dienstag bis Freitag
12 bis 18 Uhr
Telefon 036428-60977

Mitglied im
CVJM Landesverband Thüringen e.V.



Reisebedingungen.

1. Reisevertrag

An- und Abmeldungen werden nur schriftlich angenommen. Ihre Anmeldung ist nur auf unserem Formular möglich. Die Anmeldung wird von uns schriftlich bestätigt und gilt als verbindlicher Reisevertrag. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Freizeitausschreibung auf der Vereinshomepage, diese Reisebedingungen, die schriftliche Anmeldebestätigung und der Informationsbrief (rechtzeitig vor Freizeitbeginn).

2. Reisedurchführung

Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund, soweit dies nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wird, berechtigt, Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages vorzunehmen, soweit diese Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht wesentlich beeinträchtigen. Tritt durch derartige Maßnahmen eine erhebliche Änderung der Reiseleistung ein, ist der Reisende berechtigt, soweit möglich, kostenfrei umzubuchen oder vom geschlossenen Vertrag ohne Kosten zurückzutreten. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Reisenden bei Eintritt derartiger Umstände unverzüglich zu unterrichten.

3. Zahlung

Nach Erhalt der Bestätigung zur Teilnahme an der Freizeit ist der ausgewiesene Betrag zu überweisen. Es ist auch möglich, den Betrag in zwei Raten zu überweisen, allerdings ist wichtig, dass zu Beginn der Freizeit der komplette Teilnehmerbetrag bei uns eingegangen ist.

4. Rücktritt

Sollten Sie sich aus irgendwelchen Gründen wieder von der Reise abmelden und keinen Ersatzteilnehmer stellen, der die Anforderungen des Teilnehmerkreises erfüllt, müssen wir eine pauschalierte Entschädigung berechnen, und zwar bei Abmeldung ab vierzehn Tage vor Freizeitbeginn 50%, ab zehn Tage vor Freizeitbeginn 60% des Reisepreises, ab Beginn oder bei Nichtantritt der Freizeit ist der volle Reisepreis zu zahlen.

Rücktritt seitens des Veranstalters:

1. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis zu vier Wochen vor Reisebeginn abzusagen. In diesem Fall erhält der Reisetilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

2. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des CVJM Stadtroda nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält (Verstoß gegen gesetzliche Regelungen, z.B. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz), dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten der Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung, der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

6. Haftung und Haftungsbegrenzung
Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit der Veranstalter für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Veranstalter haftet

für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung

die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (z.B. Busunternehmen, Hotelbesitzer usw.)

die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten des Zielortes.

7. Pass-, Visum- und Impfvorschriften

Bei Auslandsreisen benötigt ein deutscher Teilnehmer den Personalausweis, sofern im Prospekt nichts anderes erwähnt ist. In besonderen Fällen bestehen Visum- oder Impfvorschriften. Diese Vorschriften werden im Prospekt angegeben, ebenso die Fristen zur Beantragung der notwendigen Dokumente. Sollten nach Drucklegung des Prospektes Änderungen eintreten, wird der Teilnehmer darüber informiert. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich.

8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren 24 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

9. Gewährleistung/Schadenersatz

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Teilnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.